

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Postfach 111340, 8900 Augsburg, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: Postfach 111340, 8900 Augsburg II

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 10

Augsburg, den 10. 3. 1977

Inhaltsangabe:

90. Sitzung des Kreisausschusses

53. Sitzung des Bauausschusses

Militärische Truppenübungen

Inspektionsplan 1977 der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises

Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen (Goldener Plan)

Sprechtage für Angestelltenversicherte

Zentralklinikum Augsburg;

hier: Veröffentlichung der Ausschreibung "Lieferung und Montage Zentrale Leittechnik" - Öffentliche Ausschreibung

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Erlaß einer Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden

90. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, dem 14. März 1977 um 9.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Kreishaushalt 1977
 2. Probleme der Abfallbeseitigung
 3. Geschäftsordnung für den Kulturbeirat
(Krs. Aussch. Vorl. Nr. 127/1977)
 4. Verschiedenes
 5. Wünsche und Anträge
- Augsburg, 1. 3. 1977 014

53. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet am

Mittwoch, dem 16. März 1977 um 14.00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg

statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Straßenverkehrsnetz Stadt Augsburg - Landkreis
2. Energieversorgung Sondervolksschule L in Königsbrunn
3. Verschiedenes
4. Wünsche und Anträge

Nichtöffentliche Sitzung

5. Auftragsvergaben Hochbau

- a) Turnhalle Gymnasium Gersthofen
- b) Bauhoferweiterung Schwabmünchen

6. Verschiedenes

Augsburg, 8. 3. 1977

014

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 14. bis 18. März 1977 eine Übung durch, von der u. a. das südliche Gebiet des Landkreises Augsburg berührt wird. Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld,
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Zentralklinikum Augsburg;

hier: Veröffentlichung der Ausschreibung "Lieferung und Montage Zentrale Leittechnik" - Öffentliche Ausschreibung

Der Krankenhauszweckverband Augsburg schreibt für den NEUBAU DES ZENTRAKLINIKUMS AUGSBURG folgende Arbeiten nach VOL öffentlich (offenes Verfahren) aus:

Lieferung und Montage Zentrale Leittechnik - DIN Titel 3.3.9.0. - LB 067

Ausführungstermin: 1. Quartal 1978 - 1979

Entschädigungsgebühr: DM 140,--; nach Ablauf der Anforderungsfrist DM 155,--

Letzter Anforderungstermin: 28.3.1977

Abhol- bzw. Versandtermin: 4.4.1977

Submission: 12.5.1977 - 14.00 Uhr

An der Ausschreibung können nur Firmen teilnehmen, die, gemessen an der Größe des Projektes, entsprechende Referenzen nachweisen können.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Monate nach Angebotsöffnung.

Die Ausführungsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung im Büro der Ingenieure Köhler-Kässens-Scholz

Bockenheimer Landstr. 64, Tel. 0611/727201/02
6000 Frankfurt/M.

oder

Neusässer Str. 47 Tel. 0821/403066/67
8900 Augsburg

eingesehen werden.

Rückfragen sind schriftlich oder fernmündlich an das o. a. Büro zu richten.

Die Ausschreibungsunterlagen müssen gegenEinzahlung der o. a. Entschädigungsgebühr (nur Verrechnungsscheck) bei der NEUE HEIMAT STÄDTEBAU BAYERN GmbH, Neusässer Str. 47, 8900 Augsburg, schriftlich angefordert werden.

Für Ausschreibungsblankette, die danach angefordert werden, muß eine zusätzliche Gebühr, die sich durch den erhöhten Verwaltungsaufwand und die Einzelvervielfältigung ergibt, bezahlt werden.

Die Blankette können bei der NHSB, Projektgruppe Zentralklinikum Augsburg, Neusässer Str. 47, 8900 Augsburg, auch abgeholt werden.

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag bei der NHSB unter o. a. Adresse einzureichen.

NEUE HEIMAT STÄDTEBAU BAYERN GmbH

Projektgruppe Zentralklinikum Augsburg

Augsburg, 4.3.1977

804

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Für das zu Verlust gegangene Sparkassenbuch Nr. 2767440 der Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen ist das Aufgebotsverfahren im Schalteraum der Sparkasse veröffentlicht.

Kreis- und Stadtparkasse Schwabmünchen

Schwabmünchen, 17.2.1977

831

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Erlaß einer Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden

Verordnung

des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die öffentliche Wasserversorgung

Das Landratsamt Augsburg erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 3017) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 75 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Welden wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt die Teile der Grundstücke Flur-Nr. 810 und 813 der Gemarkung Welden. Er hat ein Ausmaß von rd. 65 m x 40 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 775 - 781, 786, 789, 790, 790/2, 791 - 809, 810/2, 811, 812/2, 925, 925/2, 925/3, 926 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 787, 788, 810, 810/3, 810/4, 810/5, 812, 813, 813/3, 923/2, 924, 926/3, 926/4, 927, 928, 1822 der Gemarkung Welden.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 923/3, 923/4, 923/5, 923/6 und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 181, 813/3, 923/2, 924, 926/3, 926/4, 927 und 1822 der Gemarkung Welden.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 im Landratsamt Augsburg und in der Gemeindekanzlei des Marktes Welden niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

./.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1. 1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1. 2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Über- düngung	v e r b o t e n		-
1. 3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1. 4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1. 5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder un- erwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und - beschrän- kungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. v. 31. 5. 74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zu- lässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwal- tungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 6 Verwendung von Stoffen, die dazu be- stimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Er- nährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 5 dieser Verord- nung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer, Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer, Landesamt für Wasser- wirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1. 8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u> 2. 1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbe- arbeitung	v e r b o t e n		
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u> 3. 1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zeit- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.	(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
--	--

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 8. 3. 1977

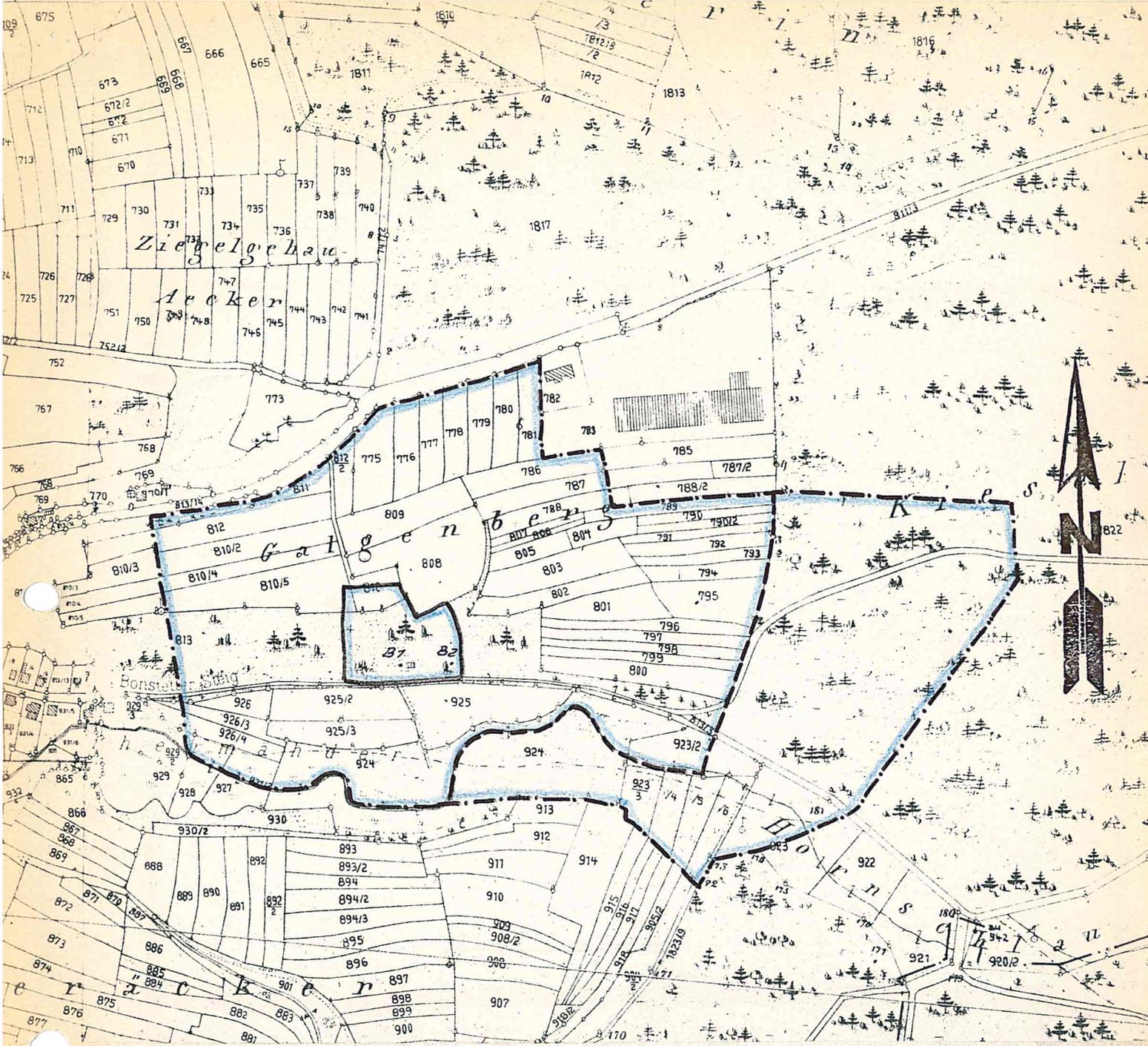
642

Dr. F r e y
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großstanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummiabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäureabriken
Schwelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenabriken
Textilabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten



Zeichenerklärung

- Fassungsbereich
- weitere Schutzzone
- engere Schutzzone

Unternehmen: Wasserversorgung Welden hier: Brunnen I und II		Beilage:	
Landkreis: Augsburg Gemeinde: Welden		Plan-Nr.	
Maßstab: 1:5000	Schutzgebietsvorschlag		entw. M1
Entwurfsverfasser: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth		gez. 18.6.76	Kerster
		gepr.	
		geänd.	
		Donauwörth, gez. Winkelmaier Baudirektor	

Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a. Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a. Lech vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

**Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG);
Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der
öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden**

vom **2. Juni 2016**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 08.03.1977 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost		verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist) - auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016

Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat